

---

## S 17 AS 3000/17

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 3000/17
Datum	30.12.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 2141/21
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung der Klager gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 30.12.2020 wird zurckgewiesen.**

**Aurgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

#### **Tatbestand**

Die Klager wenden sich in der Berufung noch gegen die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fur den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 31.03.2017 und gegen die Geltendmachung der Erstattung der in diesem Zeitraum bezogenen Leistungen.

Dem Klager zu 1 (geboren 1985), seiner damaligen Partnerin und den insgesamt 4 gemeinsamen Kindern, darunter dem 2009 geborenen Klager zu 2 und dem 2008 geborenen Klager zu 3, die zu dieser Zeit noch allesamt gemeinsam in einer Wohnung unter der im Klagerubrum angegebenen Anschrift wohnten (K-Strae, EG-Wohnung; monatliche Kosten hierfür: Kaltmiete: 582,54 â¬, Heizkosten: 109,98 â¬, Nebenkostenvorauszahlung: 90 â¬), wurden auf ihren Weiterbewilligungsantrag vom 02.08.2016 zuletzt mit Bescheid vom 04.08.2016

---

Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) f r die Zeit vom 13.09.2016 bis 30.09.2017 bewilligt. Dabei entfielen auf den Kl ger zu 1 f r September 2016 296,65   und f r den Zeitraum Oktober 2016 bis September 2017 monatlich 494,42   und auf die Kl ger zu 2 und 3 f r September 2016 jeweils 126,20   und f r Oktober 2016 bis September 2017 jeweils monatlich 210,42  .

Der Kl ger zu 1 bezog zum 10.11.2016 mit den Kl gern zu 2 und zu 3 (getrennt von den weiteren Angeh rigen der bisherigen Bedarfsgemeinschaft) eine eigene Wohnung unter der im Klagerubrum angegebenen Anschrift (K-Stra e, 13. Obergeschoss). In einer pers nlichen Vorsprache schilderten der Kl ger zu 1 und seine Ehefrau, dass die bei der Ehefrau verbliebenen Kinder jederzeit den Kl ger zu 1 in dessen Wohnung aufsuchen k nnten und umgekehrt der Kl ger zu 2 und der Kl ger zu 3 jederzeit ihre Mutter in deren Wohnung im gleichen Haus aufsuchen k nnten. Der Umzug sei erfolgt, damit sich der Kl ger zu 1 und seine Frau   nicht mehr sehen , da sie ja getrennt seien. Die Kinder sollten jedoch durch diesen Umzug keine Nachteile haben und weiterhin zusammenleben, weshalb der Umzug auch im gleichen Haus erfolgt sei. Die Kinder w rden auch weiterhin von beiden Eltern erzogen werden. F r die von den Kl gern neubezogene Wohnung betrug die monatliche Grundmiete 501,68  , die Vorauszahlung f r Heizkosten/Wasser/Betriebskosten 200   und fiel ein Garagenzuschlag in H he von 26   an, insgesamt 727,68  . In der Anlage VM zum Antrag vom 05.10.2016 verneinte der Kl ger zu 1 Verm gen und nannte als Einkommen das Kindergeld f r den Kl ger zu 2 und f r den Kl ger zu 3, welches ihm seine Ehefrau weiterleiten w rde.

Daraufhin bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 22.11.2016 Leistungen f r die nunmehr aus lediglich 3 Personen bestehende Bedarfsgemeinschaft f r die Zeit vom 10.11.2016 bis 31.10.2017 in H he von 509,40   (November 2016) und monatlich in H he von 1.291,68   ab Dezember 2016. Mit  nderungsbescheid vom 16.01.2017 hob der Beklagte die Bewilligung f r die Zeit vom Februar 2017 bis einschlie lich Oktober 2017 teilweise (in H he von monatlich 402  ) auf und bewilligte f r diesen Zeitraum monatlich noch 932,68  . Ab Februar werde beim Kl ger zu 1 das  Kindergeld  (gemeint wohl Unterhaltsvorschuss) als Einkommen angerechnet, weshalb sich der Anspruch verringere.

Mit Bescheid vom 25.01.2017 bewilligte das Jugendamt der Stadt F Unterhaltsvorschuss f r den Kl ger zu 2 und den Kl ger zu 3 jeweils ab M rz 2017 monatlich und jeweils in H he von 201   und gew hrte eine Nachzahlung in H he von 674  . Die Nachzahlung wurde an den Beklagten und die laufenden Leistungen an den Kl ger zu 1 ausbezahlt.

Mit  nderungsbescheid vom 08.03.2017 bewilligte der Beklagte f r M rz 2017 h here Leistungen in H he von insgesamt 1.141,48   und begr ndete dies mit der  bernahme der Abfallgeb hren f r das Jahr 2017 in H he von 208,80  . Einen Antrag auf Erstausrstattung lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 10.03.2017 ab, weil es sich ausweislich des Ermittlungsberichts des Au endienstes

---

vom 18.01.2017 um eine Scheinwohnung handle und die KlÄxger weiterhin mit der restlichen Bedarfsgemeinschaft zusammenleben wÄ¼rden.

Bereits am 29.07.2016 erstattete die Sparkasse F beim Landeskriminalamt Baden-WÄ¼rttemberg eine Verdachtsmeldung wegen GeldwÄ¼sche und teilte mit, der KlÄxger zu 1 habe am 26.07.2016 in einer GeschÄxftsstelle der Bank in W einen Betrag in HÄ¼he von 25.000 â¬ von Noten zu 500 â¬ in Noten zu 100 â¬ wechseln wollen und habe dabei nicht sein Konto, sondern das Konto seines minderjÄxhrigen Sohnes angegeben. Aus einer im Zuge der polizeilichen Ermittlungen bei der Sparkasse F beigezogenen Umsatzanzeige ergaben sich weiterhin zwei Bareinzahlungen in HÄ¼he von jeweils 10.000 â¬ mit anschlieÃ¼enden Abbuchungen in HÄ¼he von 10.000 â¬, 9.000 â¬ und 1.000â¬, allesamt am 29.09.2016 und allesamt im SB-Bereich der GeschÄxftsstelle W. Dabei erfolgten die fraglichen Einzahlungen zu je 20 Noten zu 500 â¬. Im Zuge der Durchsuchung der Wohnung der KlÄxger am 30.11.2016 stellten auch die Polizeibeamten, wie zuvor der Ermittlungsdienst der Beklagten, fest, dass die Wohnung nicht beheizt war. Ein benutzter Schlafplatz wurde nicht vorgefunden. Es entstand der Eindruck einer nicht im Gebrauch befindlichen Wohnung. Geld wurde nicht gefunden. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen GeldwÄ¼sche wurde eingestellt, da der Tatverdacht sich nicht mit dem fÄ¼r eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Grad an Gewissheit erhÄ¼rtet habe, nachdem die Herkunft der 25.000 â¬ nicht nÄ¼her habe aufgeklÄ¼rt werden kÄ¼nnen.

Die zustÄ¼ndigen polizeilichen Ermittler setzten den Beklagten im Januar 2017 Ä¼ber die festgestellten GeldzuflÄ¼sse in Kenntnis.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 27.03.2017 hob der Beklagte gegenÄ¼ber dem KlÄxger zu 1 die ihm gegenÄ¼ber ergangene Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II fÄ¼r die Zeit vom 01.10.2016 bis 30.11.2016 auf und machte einen Erstattungsbetrag in HÄ¼he von 988,84â¬ geltend. Zur BegrÄ¼ndung wurde ausgefÄ¼hrt, dass die Aufhebung der Bewilligung wegen der Kontogutschrift am 29.09.2016 erfolgt sei.

Mit weiterem Bescheid vom 27.03.2017 hob der Beklagte gegenÄ¼ber den KlÄxgern zu 1 bis 3 die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II fÄ¼r den Zeitraum Dezember 2016 bis einschlieÃ¼lich April 2017 sowie die Leistungen fÄ¼r Bildung und Teilhabe fÄ¼r den KlÄxger zu 2 und den KlÄxger zu 3 in HÄ¼he von jeweils 30 â¬ ganz auf und machte gegenÄ¼ber dem KlÄxger zu 1 einen Erstattungsbetrag in HÄ¼he von 3.322,40 â¬, gegenÄ¼ber dem KlÄxger zu 2 in HÄ¼he von 1.155,40 â¬ und gegenÄ¼ber dem KlÄxger zu 3 in HÄ¼he von gleichfalls 1.155,40 â¬, insgesamt 5.693,20 â¬, geltend. Die KlÄxger seien mit den nachgewiesenen EinkommensverhÄ¼ltnissen (Geldeingang in HÄ¼he von 20.000 â¬ im September 2016) nicht hilfebedÄ¼rftig.

Die gegen die beiden Aufhebungs- und Erstattungsbescheide eingelegten WidersprÄ¼che wies der Beklagte mit 2 Widerspruchsbescheiden vom 06.07.2017 (bezÄ¼glich der an den KlÄxger zu 1 gerichteten Aufhebung und Erstattung fÄ¼r

---

Oktober und November 2016 sowie bezÃ¼glich der an die KlÃ¤ger insgesamt adressierten Aufhebung und Erstattung fÃ¼r Dezember 2016 bis einschlieÃlich April 2017) zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger, vertreten durch seine ProzessbevollmÃchtigte, am 08.08.2017 jeweils Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben, die unter den Aktenzeichen [S 17 AS 3000/17](#) und S 17 AS 3001/17 gefÃ¼hrt und mit Beschluss des SG vom 22.02.2018 unter dem Aktenzeichen [S 17 AS 3000/17](#) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden sind.

Der KlÃ¤ger hat zur BegrÃ¼ndung seiner Klage vortragen lassen, er leide an einer komplexen posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung. Dem Sachverhalt liege eine Geschichte zugrunde, die sich wie ein Krimi lesen wÃ¼rde, aber so zugetragen habe. Er, der KlÃ¤ger, sei auf einem Spielplatz in der NÃ¤he der Sparkassenfiliale von einem Mann, der sich als muslimischer Glaubensbruder zu erkennen gegeben habe, gebeten worden, Geld bei der Sparkasse einzuzahlen und gleich wieder abzuheben, um das Geld, welches dieser Mann mit sich in einem Briefumschlag gefÃ¼hrt habe, zu wechseln. Dies habe der KlÃ¤ger getan und das Geld dann wieder dem Mann zurÃ¼ckgegeben, den er nicht gekannt und auch nie wiedergesehen habe. Beim KlÃ¤ger sei durch diese Aktion kein wertmÃÃiger Zuwachs eingetreten. Dass er diese 20.000 â¬ nicht vereinnahmt habe, belege auch die Hausdurchsuchung, bei der kein Geld gefunden worden sei. Der Kontostand sei vor der bemerkenswerten Einzahlungs- und Abhebungsaktion so hoch gewesen wie danach. Daher sei die Aufhebung zu Unrecht erfolgt.

Der KlÃ¤ger zu 1 hat im Vorfeld des ErÃ¶rterungstermins vor dem SG am 21.03.2019 eine fachÃ¤rztliche Bescheinigung des K1 vom MÃ¤rz 2019 vorgelegt, wonach er aufgrund seiner schweren Depression und akuten Schmerzen fÃ¼r noch mindestens sechs Monate handlungsunfÃhig sei. Im ErÃ¶rterungstermin hat seine ProzessbevollmÃchtigte klargestellt, dass die Klage unter dem ursprÃ¼nglichen Aktenzeichen S 17 AS 3001/17 auch im Namen des KlÃ¤gers zu 2 und des KlÃ¤gers zu 3 erhoben worden sei.

Mit Gerichtsbescheid vom 30.12.2020 hat das SG den Bescheid vom 27.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.07.2017 betreffend den Zeitraum Dezember 2016 bis einschlieÃlich April 2017 dahingehend abgeÃ¤ndert, dass sich die Aufhebung der Bewilligung auf die Zeit vom 01.12.2016 bis 31.03.2017 beschrÃ¤nkt (statt bis 30.4.2017) und der KlÃ¤ger zu 1 lediglich 2.670,84 â¬ und die KlÃ¤ger zu 2 und zu 3 jeweils lediglich 1.014,84 â¬ zu erstatten haben und hat im Ãbrigen die Klagen gegen die Bescheide vom 27.03.2017 in Gestalt der beiden Widerspruchsbescheide vom 06.07.2017 abgewiesen. Das SG hat ausgefÃ¼hrt, es folge Ã¼berwiegend, nÃ¤mlich soweit es bei den streitgegenstÃ¤ndlichen Entscheidungen fÃ¼r insgesamt 6 Monate verbleibe, den zutreffenden BegrÃ¼ndungen in den angefochtenen Bescheiden und Widerspruchsbescheiden. Zu ergÃ¤nzen sei lediglich folgendes: Im vorliegenden Fall sei die leistungsmindernde BerÃ¼cksichtigung des am 29.09.2016 kurzzeitig auf dem Konto des KlÃ¤gers zu 1 gutgeschriebenen Betrags von 20.000 â¬ als Einkommen gemÃÃ [Â§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) erfolgt. Danach seien einmalige Einnahmen in

---

dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. In Satz 3 der Vorschrift sei geregelt, dass die Einnahmen im Folgemonat berücksichtigt werden, sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden seien. Die Berücksichtigung erfolge deshalb im vorliegenden Fall ab 01.10.2016. In Satz 4 der Vorschrift sei geregelt, dass die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen sei, soweit der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat erfüllt. Diese Voraussetzung sei erfüllt, sodass die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen insgesamt für die Zeit vom 01.10.2016 bis 31.03.2017 erfolgen könne. Für die Zeit vom 01.04.2017 bis 30.04.2017 sei der entsprechende Bescheid vom 27.03.2017 hingegen aufzuheben bzw. abzuändern gewesen.

Den Klägern sei zuzugeben, dass als Einkommen lediglich Einkünfte zu berücksichtigen seien, die auch tatsächlich zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Im vorliegenden Fall hätte sich der Kläger zu 1 zumindest in der Zeit vom 26.07.2016 bis 29.09.2017 im Besitz von Bargeld in Höhe von zunächst 25.000 € und später noch 20.000 € befunden. Dies sei nachgewiesen und ergebe sich aus der Dokumentation der Sparkasse F bzw. den entsprechenden Kontoauszügen, wonach der Betrag zunächst im Juli 2016 am Schalter in kleinere Scheine gewechselt werden sollte und zu dem späteren Zeitpunkt im September 2016 an einem SB-Terminal einbezahlt, kurzzeitig gutgeschrieben und unmittelbar am Schalter wieder ausgezahlt worden sei. Unter diesen Umständen seien die Angaben des Klägers zu 1 in der Klagebegründung widerlegt, denn bei dem zweiaktigen Geschehen im Abstand von zwei Monaten könne es sich nicht um einen einmaligen Gefallen gegenüber dem anonymen Unbekannten vom Spielplatz gehandelt haben. Den Klägern sei in diesem Zusammenhang allerdings auch zuzugeben, dass der bloße Besitz des Geldes und die kurzzeitige Gutschrift auf dem Konto des Klägers zu 1 am 29.09.2016 nicht beweise, dass der Betrag für die Zeit ab 01.10.2016 auch tatsächlich zum Lebensunterhalt zur Verfügung gestanden habe. Dies schade aber nicht. Die Angaben des Klägers zu 1 zur Herkunft und zum Verbleib des Geldes seien offensichtlich unwahr oder zumindest unvollständig und insoweit widerlegt. Weitere Erkenntnismöglichkeiten in dieser Hinsicht hätten dem Beklagten und auch dem Gericht nicht zur Verfügung gestanden, zumal der Kläger zu 1 nach seinen Angaben dauerhaft verhandlungsunfähig sei und deshalb persönlich nicht angehört werden könne. Es wäre deshalb bei dieser Sachlage grob sachwidrig, dem Beklagten die Last des Nachweises aufzubürden, dass der fragliche Betrag zum Lebensunterhalt tatsächlich zur Verfügung gestanden habe, denn ausschließlich der Kläger zu 1 könne wissen, woher der fragliche Betrag ursprünglich stammte und wo er letztlich verblieben sei. In allen der vorliegenden Art sei es vielmehr so, dass dem Kläger zu 1 der Nachweis des Gegenteils obliege, und dieser Nachweis ist vorliegend nicht geführt. Soweit der Kläger geltend mache, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche und des Betrugs zum Nachteil des Beklagten jeweils mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß [§ 170 Abs. 2 StPO](#) eingestellt worden seien, sei zu sagen, dass es hinsichtlich der

---

Verurteilungswahrscheinlichkeit im Strafverfahren darauf ankomme, ob dem Betreffenden die vorgeworfenen Straftaten mit dem Beweismaß des Vollbeweises nachgewiesen werden können.

Auf einen ersten Zustellungsversuch des Gerichtsbescheids mit Empfangsbekanntnis und anschließender wiederholter Nachfrage des SG nach dessen Verbleib hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 16.05.2021 mitgeteilt, sie habe den Gerichtsbescheid nicht erhalten. Daraufhin hat das SG eine neuerliche Zustellung mittels Postzustellungsurkunde an die Prozessbevollmächtigte veranlasst, welche am 27.05.2021 erfolgt ist.

Hiergegen hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers am 25.06.2021 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt und zu deren Begründung das bisherige Vorbringen wiederholt und vertieft. Ergänzend hat sie ausgeführt, das SG hätte das Vorbringen des Klägers nicht ohne Begründung als unwahr bewerten dürfen und hätte ermitteln müssen, wo das Geld hergekommen und wo es verblieben sei. Denn die Staatsanwaltschaft habe im Rahmen der Durchsuchung das Geld nicht aufgefunden und das Verfahren eingestellt. Das SG hätte die ermittelnden Beamten als Zeuge vernehmen können, ebenso wie den behandelnden K1. Der Vorgang des Einzahlens und Abhebens sei belegt. Nicht belegt sei und auch nicht unterstellen könne man, dass der Kläger nach dem Abheben das Geld behalten habe; sonst müsste man sich die Frage stellen, warum er es denn überhaupt einbezahlt habe. Das mache dann keinen Sinn. Er habe diese 20.000 € daher nur in dem kurzen Zeitraum des Einzahlens und Abhebens in seinen Händen gehabt.

Der Kläger zu 1 bzw. die Kläger beantragen sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 30.12.2020 abzuändern und

den an den Kläger zu 1 gerichteten Bescheid vom 27.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.07.2017 (Zeitraum vom Oktober 2016 bis November 2016) aufzuheben

sowie

den an die Kläger gerichteten Bescheid vom 27.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2017 (Zeitraum Dezember 2016 bis einschließlich April 2017) in vollem Umfang

aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist zur Begründung im Wesentlichen auf den angefochtenen Gerichtsbescheid.

---

Der Senat hat die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte beigezogen. Nachfragen des Senats hinsichtlich der Zielrichtung der in der Berufungsbegründung diskutierten Zeugenvernehmung der Ermittlungsbeamten und des behandelnden Nervenarztes sowie nach der Verhandlungsfähigkeit des Klägers blieben unbeantwortet.

Ein anberaumter Erörterungstermin ist auf Antrag der Prozessbevollmächtigten aufgehoben worden. Diese hat eine ärztliche Bescheinigung des K1 vorgelegt, wonach der Kläger auf Dauer verhandlungsunfähig sei.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakten des Beklagten, der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte sowie der Prozessakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung des Klägers, über die der Senat aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß [§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) entscheiden kann, ist nach [§§ 143, 144 SGG](#) statthaft und auch im übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht ([§ 151 Abs. 1 SGG](#)) erhoben. Insbesondere ist eine Zustellung des Gerichtsbescheids vor dem 27.05.2021 nicht nachgewiesen, so dass die Berufungseinlegung am 25.06.2021 noch fristgerecht war.

Die Berufung ist aber unbegründet.

Die Kläger wenden sich gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 30.12.2020, soweit das SG die auf die Aufhebung der Bescheide vom 27.03.2017 in Gestalt der zugehörigen Widerspruchsbescheide vom 06.07.2017 gerichtete Klage abgewiesen hat.

Streitgegenständlich ist damit zum einen der Bescheid vom 27.03.2017, mit dem der Beklagte die dem Kläger zu 1 gewährten Leistungen in Zeitraum vom 01.10.2016 bis einschließlich 30.11.2016 aufgehoben und die Erstattung der erbrachten Leistungen in Höhe von 988,84 € geltend gemacht hat. Streitgegenständlich ist weiterhin der Bescheid vom 27.03.2017, soweit der Beklagte die den Klägern gewährten Leistungen im Zeitraum vom 01.12.2016 bis einschließlich 31.03.2017 aufgehoben und Erstattung des in diesem Zeitraum geleisteten Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgelds geltend gemacht hat. Soweit dieser Bescheid darüber hinaus auch den Monat April 2017 zum Regelungsgegenstand hatte, hat das SG der Klage stattgegeben und den Bescheid insoweit aufgehoben. Nachdem der Beklagte hiergegen nicht in Berufung gegangen ist, ist der Gerichtsbescheid des SG insoweit in Rechtskraft erwachsen.

Der Beklagte hat zu Recht die Bewilligung von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld im damit noch streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.10.2016 bis einschließlich 31.03.2017 gegenüber dem Kläger zu 1 bzw. den Klägern insgesamt

---

aufgehoben. Denn der KlÄxger zu 1 hat im September 2016 leistungsschÄxndliches Einkommen in HÄxhe von 20.000 âx erzielt, weshalb die maÄxgeblichen Bewilligungen rechtswidrig und aufzuheben bzw. zurÄxckzunehmen waren.

Leistungen nach dem SGB II erhalten gem. [Ä§ 7 SGB II](#) Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Ä§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht haben ([Ä§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#)), erwerbsfÄxhig sind ([Ä§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#)), hilfebedÄxftig sind ([Ä§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#)) und ihren gewÄxhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben ([Ä§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#)). FÄxr die KlÄxger zu 2 und zu 3, die die Voraussetzungen nach [Ä§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) nicht erfÄxllen, kommt ein Anspruch auf Sozialgeld gemÄxÄ§ [Ä§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) in Betracht, da sie mit dem KlÄxger zu 1 in einer Bedarfsgemeinschaft gemÄxÄ§ [Ä§ 7 Abs. 3 SGB II](#) leben. WÄxhrend die Tatbestandsvoraussetzungen des [Ä§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 SGB II](#) beim KlÄxger zu 1 unstreitig vorgelegen haben, fehlte es an der weiteren Voraussetzung der HilfebedÄxftigkeit (Nr. 2). HilfebedÄxftig ist nach [Ä§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÄxften und Mitteln, insbesondere aus dem zu berÄxcksichtigenden Einkommen oder VermÄxgen, sichern kann.

Die fÄxr den streitgegenstÄxndlichen Zeitraum ergangenen Bewilligungsbescheide waren danach rechtswidrig, weil die KlÄxger unter der gebotenen BerÄxcksichtigung ihres Einkommens keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II im streitgegenstÄxndlichen Zeitraum hatten.

1.  
Im Hinblick auf die (unter anderem) dem KlÄxger zu 1 mit Bescheid vom 04.08.2016 bewilligten Leistungen stÄxutzt sich die Aufhebung auf [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit [Ä§ 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#), [Ä§ 330 Abs. 3 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). GemÄxÄ§ [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#), der gemÄxÄ§ [Ä§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) Anwendung findet, ist, soweit in den tatsÄxchlichen oder rechtlichen VerhÄxtnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Äxnderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung fÄxr die Zukunft aufzuheben. Nach [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Äxnderung der VerhÄxtnisse aufgehoben werden, unter anderem soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder VermÄxgen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÄxhrt haben wÄxrde. GemÄxÄ§ dem nach [Ä§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) anzuwendenden [Ä§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) ist, soweit die in [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) genannten Voraussetzungen vorliegen, der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Äxnderung der VerhÄxtnisse aufzuheben.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Beim KlÄxger zu 1 wurde nach Erlass des Bewilligungsbescheides vom 04.08.2016, einem Dauerverwaltungsakt, ein Einkommenszufluss in HÄxhe von 20.000 âx festgestellt. Der KlÄxger zu 1

---

verfÄ¼gte spÄ¼testens am 29.09.2016 ausweislich der an diesem Tag von ihm vorgenommenen Bareinzahlungen in HÄ¼he von zweimal 10.000 mit anschlie¼ender Abbuchung in anderer StÄ¼ckelung aber gleicher HÄ¼he Ä¼ber diesen Betrag, was der KlÄ¼ger, jedenfalls fÄ¼r die Dauer des Vorgangs der Einzahlung und anschlie¼enden Abbuchung auch nicht bestreitet. Ein Zufluss des Betrags in HÄ¼he von 20.000 â¼ vor dem September 2016 wird vom KlÄ¼ger bestritten und kann nicht nachgewiesen werden.

Nach [Ä¼ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) sind als Einkommen zu berÄ¼cksichtigen Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB II, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen und Renten oder Beihilfen, die nach dem BundesentschÄ¼digungsgesetz fÄ¼r Schaden an Leben sowie an KÄ¼rper oder Gesundheit erbracht werden. Nach stÄ¼ndiger Rechtsprechung der fÄ¼r die Grundsicherung fÄ¼r Arbeitsuchende zustÄ¼ndigen Senate des BSG zur Abgrenzung von Einkommen und VermÄ¼gen ist Einkommen grundsÄ¼tzlich alles, was jemand nach Antragstellung wertmÄ¼ßig dazu erhÄ¼lt, und VermÄ¼gen das, was er vor Antragstellung bereits hatte. Auszugehen ist vom tatsÄ¼chlichen Zufluss, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als ma¼geblich bestimmt (stÄ¼ndige Rechtsprechung seit BSG, Urteil vom 30.07.2008, [B 14 AS 26/07 R](#), juris). Der dem KlÄ¼ger zu 1 nach Antragstellung vom 02.08.2016 zugeflossene Geldbetrag in HÄ¼he von 20.000 â¼ ist mangels abweichender rechtlicher Bestimmung somit als Einkommen zu bewerten.

Aber auch im Anwendungsbereich des [Ä¼ 11 Abs. 1 SGB II](#) kann nach Sinn und Zweck der Norm eine von einem Dritten lediglich vorÄ¼bergehend zur VerfÄ¼gung gestellte Leistung nicht als Einkommen qualifiziert werden (BSG, Urteil vom 17.06.2010, [B 14 AS 46/09 R](#), juris, auch zum Nachfolgenden). Nur der â¼wertmÄ¼ßige Zuwachsâ¼ stellt Einkommen im Sinne des [Ä¼ 11 Abs. 1 SGB II](#) dar; als Einkommen sind nur solche Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzusehen, die eine VerÄ¼nderung des VermÄ¼gensstandes dessen bewirken, der solche EinkÄ¼nfte hat. Dieser Zuwachs muss dem Leistungsberechtigten zur endgÄ¼ltigen Verwendung verbleiben, denn nur dann lÄ¼sst der Wertzuwachs dessen HilfebedÄ¼rftigkeit dauerhaft entfallen.

Der Senat geht vorliegend davon aus, dass der Geldbetrag von 20.000 â¼, welchen der KlÄ¼ger zu 1 am 29.09.2016 auf sein Bankkonto einbezahlt und gleich anschlie¼end in einer anderen StÄ¼ckelung wieder abgehoben hat, dem KlÄ¼ger zu 1 und damit auch den weiteren KlÄ¼gern Ä¼ber diesen Einzahlungs- und Abhebevorgang hinaus dauerhaft zur VerfÄ¼gung gestanden hat.

Der ErklÄ¼rungsversuch des KlÄ¼gers zu 1 fÄ¼r den nach seiner Behauptung vorÄ¼bergehenden Besitz der 20.000 â¼ ist nicht nur, wie die ProzessbevollmÄ¼chtigte des KlÄ¼gers zu 1 selbst einrÄ¼umt, abenteuerlich. Er ist zur Ä¼berzeugung des Senats schlichtweg gelogen. Die Vorstellung, dass ein dem KlÄ¼ger zu 1 nicht bekannter Mann diesem 20.000 â¼ mit der Bitte um â¼Umwechselnâ¼ durch Einzahlung und Wiederabhebung Ä¼berreicht und der KlÄ¼ger zu 1 dies â¼ trotz der 2 Monate zuvor erfahrenen Schwierigkeiten bei

---

seinem eigenen Versuch, 25.000 € (unbekannter Provenienz) zu wechseln € ohne weiteres vornimmt, ohne wenigstens nach dem Grund und dem Namen des unbekanntes Mannes zu fragen, ist auch unter Berücksichtigung der von der Prozessbevollmächtigten des Klägers zu 1 behaupteten besonderen kulturellen Anschauungen fernliegend. Die Überzeugung, dass der Kläger zu 1 hier einfach nur einen abstrusen Erklärungsversuch zur Verschleierung der Herkunft der 20.000 € vornimmt, gewinnt der Senat indes, wie bereits das SG, aus der Tatsache, dass der Kläger zu 1 bereits am 26.07.2016 den Versuch der Umwechslung eines Betrags weit jenseits seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unternommen hat. Die Herkunft dieser 25.000 €, die der Kläger zu 1, der seit der erstmaligen Einreise ins Bundesgebiet 2006 im Wesentlichen von Sozialleistungen gelebt hat, an diesem Tag unter Verwendung des Kontos seines minderjährigen Sohnes von Noten zu 500 € in Noten zu 100 € wechseln wollte, bleibt dabei gleichermaßen völlig im Dunklen, ohne dass der Kläger zu 1 hier einen Glaubensbruder unbekannter Herkunft und unbekanntes Namens bemerkt hätte, der ihn um einen €Gefallen€ gebeten hätte.

Einen anderen Erklärungsversuch für den Besitz des hier streitgegenständlichen Betrags von 20.000 € hat der Kläger zu 1 nicht geliefert. Der demnach auf der Hand liegende Verdacht von Geldwäsche konnte im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nicht in ausreichendem Ausmaß erhört werden, spielt für die hier zu klärende Frage einer einkommensmäßigen Berücksichtigung auch keine Rolle. Vielmehr bleibt festzuhalten, dass der Kläger zu 1 im September 2016 in den Besitz von 20.000 € gelangt ist, ohne dass die Herkunft dieses Geldbetrags noch dessen Verbleib abschließend geklärt werden kann. Insbesondere kann sich der Senat aber nicht davon überzeugen, dass der Kläger zu 1 diesen Geldbetrag, in dessen Besitz der Kläger zu 1 unstreitig gelangt ist, in einer Weise weitergegeben hat, die dazu führt, dass der Kläger zu 1 keinen im obigen Sinne relevanten wertmäßigen Zuwachs erfahren hat. Die vom Kläger bemerkte Erklärung ist offensichtlich unwahr; andere Erklärungsversuche für den Verbleib des Geldes hat der Kläger zu 1 (konsequenter Weise) nicht unternommen.

Dies stellt auch nicht etwa eine Beweislastumkehr dar. Vielmehr ist es Sache der Kläger, nachzuweisen, dass Geldmittel, in deren Besitz diese nachweislich gelangt sind, ihnen nun nicht mehr zur Verfügung stehen. Dieser Nachweis ist den Klägern nicht geglikt. Insbesondere ist dieser Nachweis entgegen der Auffassung der Prozessbevollmächtigten nicht dadurch geführt worden, dass im Rahmen der staatsanwaltschaftlich angeordneten Hausdurchsuchung vom 13.12.2016 das Geld nicht vorgefunden wurde. Denn entsprechend des amtsgerichtlichen Beschlusses zur Durchsuchung vom 25.10.2016 haben sich die Vollzugsbeamten bei der Durchsuchung auf die angebliche €neue€ und zu diesem Zeitpunkt offensichtlich unbewohnte Wohnung der Kläger im 13. Obergeschoss beschränkt und trotz Aussage der (vorgelich) früheren Lebenspartnerin des Klägers zu 1, wonach die Kläger nach wie vor bei ihnen in der Wohnung im Erdgeschoss in der K-Straße wohnen würden, auf eine Durchsuchung der (früheren) EG-Wohnung verzichtet. Bereits dieser Umstand schmälert die Aussagekraft der Hausdurchsuchung entscheidend, ungeachtet

---

dessen, dass es ohnehin nicht schwer sein dürfte, eine Aufbewahrungsmöglichkeit für das Bargeld auch außerhalb der Wohnungen zu finden.

Weitere Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts stehen nicht zur Verfügung. Eine gerichtliche Anhörung des Klägers zu 1 im Wege der persönllichen Anhörung ist sowohl im erstinstanzlichen Verfahren wie auch im Berufungsverfahren nicht möglich gewesen. Der Kläger zu 1 hat zunächst Bescheinigungen des behandelnden Nervenarztes vorgelegt, wonach er für mindestens 6 Monate handlungsunfähig sei. Im Hinblick auf den anberaumten Erörterungstermin vor dem Richter hat der Kläger zu 1 dann eine Bescheinigung des K1 vom 24.06.2022 vorgelegt, wonach der Kläger zu 1 aufgrund der bei ihm vorliegenden schweren Depression jeglichen Stress vermeiden müsse, einer Belastung einer Gerichtsverhandlung nicht gewachsen und deshalb auf Dauer handlungsunfähig sei. Eine Anhörung des Klägers zu 1 durch den Senat im Rahmen eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung ist damit dauerhaft ausgeschlossen.

Zeugen, die Auskunft über das Geldvermögen, insbesondere über die Vorgänge am 29.09.2016 geben könnten, hat der Kläger zu 1 nicht benannt und sind auch für den Senat nicht ersichtlich. Insbesondere sind naturgemäß der Name und Wohnort des unbekanntem vom 29.09.2016 nicht bekannt. Einen konkreten Beweisantrag hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers zu 1 nicht gestellt. Der Anregung der Prozessbevollmächtigten des Klägers zu 1 im Berufungsverfahren, den K1 als Zeugen zu vernehmen, steht zunächst entgegen, dass der Kläger zu 1 keine Schweigepflichtentbindungserklärung vorgelegt hat. Es ist aber auch völlig unklar, zu welchen Tatsachen K1 (über die von ihm diagnostizierte dauerhafte Handlungsunfähigkeit hinaus) Erkenntnisse beisteuern könnte. Auf eine Nachfrage des Senats, zu welchem konkreten Beweisthema K1 befragt werden soll, wie auch auf die Bitte um Benennung konkreter Beweisfragen ist die Prozessbevollmächtigte nicht eingegangen. Gleiches gilt für die weiterhin angeregte zeugenschaftliche Vernehmung der ermittelnden Beamten, mutmaßlich der an der Durchsuchung beteiligten Vollzugsbeamten. Denn über das Ermittlungsergebnis gibt die Ermittlungsakte Auskunft. Es ist für den Senat nicht ersichtlich, welches Ziel eine Vernehmung der Ermittlungsbeamten darüber hinaus verfolgen könnte; dies wurde auf entsprechende Nachfrage des Senats von der Prozessbevollmächtigten auch nicht mitgeteilt.

In Übereinstimmung mit [Â§ 11 Abs. 3 SGB II](#) hat der Beklagte das danach vom Kläger zu 1 im September 2016 erzielte einmalige Einkommen von 20.000 €, gleichmäßig aufgeteilt, in den darauffolgenden 6 Kalendermonaten berücksichtigt. Danach sind einmalige Einnahmen in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen ([Â§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#)). Gemäß [Â§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#) werden Einnahmen, sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum

---

von 6 Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen ([Â§ 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II](#)). Das demnach von Oktober 2016, dem Folgemonat im Sinne des [Â§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II](#), bis März 2017 zu berücksichtigende monatliche Einkommen beträgt (20.000 € · 6 =) 3.333,33 €, verringert um den Pauschbetrag gemäß [Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) in Verbindung mit [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung](#) in Höhe von 30 € monatlich, somit 3.303,33 €.

Im Zeitraum vom 01.10.2016 bis einschließlich 10.11.2016 (Auflösung der Bedarfsgemeinschaft bestehend aus den Klägern sowie der früheren Lebenspartnerin und den weiteren 2 bei dieser verbliebenen Kinder) belief sich der Bedarf der klägerischen Bedarfsgemeinschaft unter Einschluss der früheren Lebenspartnerin sowie der weiteren beiden Kinder auf monatlich insgesamt 2.524,52 € (Regelbedarf: 1.742 €, Kosten für Unterkunft: 582,54 €, Heizkosten: 109,98 €, Nebenkosten: 90 €). Demgegenüber stand als Einkommen bei den Klägern zu 2 und 3 Kindergeld in Höhe von jeweils 190 € sowie bei den weiteren beiden Kinder von 196 € bzw. 221 €, welches jeweils in vollem Umfang zur Bedarfsdeckung bei den jeweiligen Kinder benötigt wurde (vergleiche [Â§ 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II](#)). Hieraus errechnet sich ein monatlicher Anspruch von 1.727,52 €. Für den anschließenden Zeitraum bis zum 30.11.2016, in welchem die klägerische Bedarfsgemeinschaft nach deren Angaben nur noch aus den Kläger zu 1 bis 3 bestanden hat, belief sich der Bedarf der klägerischen Bedarfsgemeinschaft auf monatlich insgesamt 1.671,68 € (Regelbedarf: 944 €, Kosten für Unterkunft: 501,68 €, Heizkosten/Nebenkosten: 200 €, Garage 26 €). Demgegenüber stand als Einkommen bei den Klägern zu 2 und 3 Kindergeld in Höhe von jeweils 190 €. Hieraus errechnet sich ein monatlicher Anspruch von 1.291,68 €.

Das auf sechs Monate aufgeteilte Einkommen, von noch 3.303,33 €, deckte somit bei weitem den Bedarf der klägerischen Bedarfsgemeinschaft. Dies gilt selbst dann, wenn man trotz des offenkundigen fortgesetzten Zusammenlebens des Klägers zu 1 mit seiner Lebenspartnerin diesem einen Mehrbedarf für Alleinerziehende gemäß [Â§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) in Höhe von dann monatlich 145,44 € zuerkennen würde. Der Kläger zu 1 hat somit im Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.11.2016 ein Einkommen erzielt, welches den Anspruch der klägerischen Bedarfsgemeinschaft insgesamt und damit auch seinen Anspruch entfallen lässt. Der Beklagte hat auch die Frist des [Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) in Verbindung mit [Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) gewahrt und war somit zur Aufhebung der dem Kläger zu 1 gewährten Leistungen insgesamt verpflichtet.

Auch die Erstattungsforderung in Höhe von 988,84 € steht in Einklang mit den Vorschriften des [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 SGB II](#), [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#). Nachdem der Beklagte bei der Berechnung der Erstattungsforderungen durchgehend von den niedrigeren anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 130,42 € für die EG-Wohnung (tatsächlich wurden ab 11.11.2016 anteilig 242,56 € für die Wohnung im 13. OG übernommen) ausgegangen ist, ist die Erstattungsforderung zu niedrig bemessen, wodurch der Kläger zu 1 aber nicht beschwert wird.

2.

Im Hinblick auf die den Klägern mit Bescheid vom 22.11.2016 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 16.01.2017 und des Änderungsbescheids vom 08.03.2017 bewilligten Leistungen für den Zeitraum vom 01.12.2016 bis einschließlich 31.03.2017 stützt sich die Rücknahme der bewilligten Leistungen auf [Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) in Verbindung mit [Â§ 45 SGB X](#).

a.

Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen des [Â§ 45 Abs. 2 bis 4 SGB X](#) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden ([Â§ 45 Abs. 1 SGB X](#)). Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#)). Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#)). Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X](#)), der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#)), oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#)). Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach [Â§ 45 Abs. 2 SGB X](#) nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden ([Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#)). Dies gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend [Â§ 580](#) Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen ([Â§ 45 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#)). Bis zum Ablauf von 10 Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach [Â§ 45 Abs. 2 SGB X](#) zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 SGB X](#) gegeben sind ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X](#)) oder der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde ([Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#)). Nach [Â§ 45 Abs. 4 Satz 1](#) und 2 SGB X wird der Verwaltungsakt nur in den Fällen von [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, wobei die Behörde dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun muss, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.

Gemäß [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) in Verbindung mit [Â§ 330 Abs. 2 SGB III](#) ist, soweit die in [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vorliegen,

---

dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(1)

Die mit den oben genannten Bescheiden/Änderungsbescheiden im streitgegenständlichen Zeitraum den Klägern bewilligten Leistungen standen den Klägern nicht zu, da diese nicht hilfebedürftig waren, nachdem sie ihren Bedarf aus dem Einkommen des Klägers zu 1 decken konnten. Die Bescheide waren daher anfänglich rechtswidrig.

Im Dezember 2016, in welchem die klägerische Bedarfsgemeinschaft nach deren Angaben nur noch aus den Klägern zu 1 bis 3 bestanden hat, belief sich der Bedarf der klägerischen Bedarfsgemeinschaft auf insgesamt 1.671,68 € (Regelbedarf: 944 €, Kosten für Unterkunft: 501,68 €, Heizkosten/Nebenkosten: 200 €, Garage 26 €). Demgegenüber stand als Einkommen bei den Klägern zu 2 und 3 Kindergeld in Höhe von jeweils 190 €. Hieraus errechnet sich ein monatlicher Anspruch von 1.291,68 €. Für den anschließenden Zeitraum bis zum 28.02.2017 belief sich der Bedarf der klägerischen Bedarfsgemeinschaft auf monatlich insgesamt 1.718,68 € (Regelbedarf: 991 €, Kosten für Unterkunft: 501,68 €, Heizkosten/Nebenkosten: 200 €, Garage 26 €).

Demgegenüber stand als Einkommen bei den Klägern zu 2 und 3 Kindergeld in Höhe von jeweils 192 €. Hieraus errechnet sich ein monatlicher Anspruch von 1.334,68 €. Im März 2017 belief sich der Bedarf der klägerischen Bedarfsgemeinschaft auf 1.987,48 € (Regelbedarf: 991 €, Kosten für Unterkunft: 501,68 €, Heizkosten/Nebenkosten: 200 €, Abfallgebühren: 208,80 €; Garage 26 €; Leistungen für Bildung und Teilhabe für den Klägers zu 2 und 3 jeweils 30 €). Demgegenüber stand als Einkommen bei den Klägern zu 2 und 3 Kindergeld in Höhe von jeweils 192 € sowie der Unterhaltsvorschuss in Höhe von insgesamt 402 €. Hieraus errechnet sich ein monatlicher Anspruch von 1.334,68 €.

Das auf sechs Monate aufgeteilte Einkommen, von noch 3.303,33 €, deckte somit auch im Zeitraum vom 01.12.2016 bis einschließlich 31.03.2017 bei weitem den Bedarf der klägerischen Bedarfsgemeinschaft, selbst unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für Alleinerziehende gemäß [§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) in Höhe von dann monatlich 147,24 €.

(2)

Der Rücknahme der Bewilligungs- und Änderungsbescheide steht auch kein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers zu 1 entgegen. Der Klägers zu 1 kann sich auf Vertrauen nicht berufen, weil die Bewilligungen zum einen auf Angaben beruhen, die er wenigstens grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig getroffen hat ([§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#)) und er zum anderen die Rechtswidrigkeit der Bewilligungen entweder kannte oder doch zumindest infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte ([§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#)). Denn der Klägers hat zum einen im Antrag auf Leistungen nach dem SGB II vom 05.10.2016 das Einkommen von 20.000 € nicht angegeben, wobei ihm klar sein musste, dass dieses Einkommen den klägerischen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausschließen oder zumindest deutlich mindern würde. Zum

---

anderen musste dem KlÄger zu 1 auch klar sein, dass die Bewilligungsentscheidungen des Beklagten infolge der ohne weiteres ersichtlichen NichtberÄcksichtigung des Einkommens in HÄhe von 20.000 â¬ rechtswidrig waren. Anhaltspunkte dafÄr, dass der â¬ seit langem im Leistungsbezug nach dem SGB II befindliche â¬ KlÄger zu 1 aufgrund seines intellektuellen VermÄgens nicht imstande gewesen sein soll, die LeistungsschÄdlichkeit eines Einkommens von 20.000â¬ zu erkennen, sind nicht ersichtlich. Die danach wenigstens grob fahrlÄssig unterlassenen wesentlichen Angaben bei Antragstellung bzw. die wenigstens grob fahrlÄssige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit der Bewilligungsentscheidungen des KlÄgers zu 1 ist den KlÄgern zu 2 und zu 3 zuzurechnen.

(3)

Der Beklagte war damit berechtigt und gemÄÃ [Ä 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) in Verbindung mit [Ä 330 Abs. 2 SGB III](#) auch verpflichtet, die Bewilligungsentscheidungen im streitgegenstÄndlichen Zeitraum in vollem Umfang zurÄckzunehmen.

c.  
Die geltend gemachte Erstattung von Äberzahltem Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld stÄtzt sich auf die [ÄÄ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist.

Der Beklagte hat im Bescheid vom 27.03.2017 den Erstattungsbetrag, aufgeschlÄsselt nach den einzelnen KlÄgern und den einzelnen Monaten zutreffend ermittelt und fÄr den Zeitraum vom 01.12.2016 bis 31.03.2017 und fÄr den KlÄger zu 1 mit 2.670,84 â¬ und fÄr die KlÄger zu 2 und zu 3 mit jeweils 1.014,84 â¬ in zutreffender HÄhe bestimmt. Bedenken gegen den fÄr den noch streitgegenstÄndlichen Zeitraum ermittelten Erstattungsbetrag im Bescheid vom 27.03.2017 bestehen nicht und werden auch nicht von den KlÄgern vorgebracht.

Nach alledem bleibt die Berufung insgesamt ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 SGG](#).

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.04.2023

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024